

BVG Vorsorge – Plan IR.PKS

2023

Versicherte Personen

Zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 6'000. Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Versicherter Jahreslohn

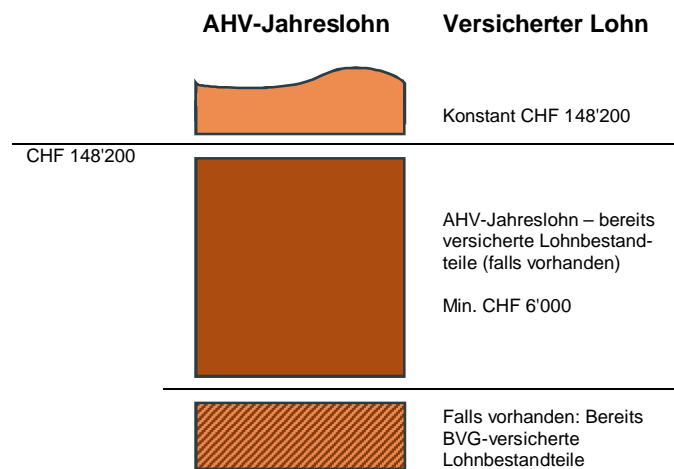
Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der gemeldete Lohn. Dieser entspricht maximal dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn inkl. 13. Monatsgehalt. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Versicherung wird der Lohn auf ein ganzes Jahr hochgerechnet.

Werden einzelne Lohnbestandteile bereits durch eine bestehende BVG-Lösung versichert, dürfen diese nicht mehr gemeldet werden.

Der minimale versicherte Lohn beträgt CHF 6'000.

Beispiel:

AHV-pflichtiger Jahreslohn	CHF 100'000
bereits BVG-versichert	CHF 60'945
max. versicherter Lohn	CHF 39'055



Vorsorgeleistungen

Bei Invalidität

Invalidenrente	40 % des versicherten Lohnes (Wartefrist: 24 Monate)
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit

Beiträge Plan IR.PKS

Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem versicherten Lohn und den nach Alter abgestuften Beitragssätzen. Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalender und Geburtsjahr.

Jahresbeitrag = Beitragssatz x versicherter Lohn

Beitragssatz Männer: auf dem versicherten Lohn

Alter	18-24	25-34	35-44	45-54	55-60	61-64/65
Altersgutschriften	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Risikobeiträge	2.90 %	2.90 %	2.90 %	2.90 %	2.90 %	2.90 %
Total-Beitrag	2.90 %	2.90 %	2.90 %	2.90 %	2.90 %	2.90 %

Beitragssatz Frauen: auf dem versicherten Lohn

Alter	18-24	25-34	35-44	45-54	55-60	61-64/65
Altersgutschriften	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Risikobeiträge	2.30 %	2.30 %	2.30 %	2.30 %	2.30 %	2.30 %
Total-Beitrag	2.30 %	2.30 %	2.30 %	2.30 %	2.30 %	2.30 %

Dieser Plan setzt das Vorhandensein einer Unfall- und Krankentaggeldversicherung voraus, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes versichern und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert werden (Art. 26 BVV2).

Massgebend für die Leistungen und Beiträge sind das Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan.